Fünf Lehnsbriefe aus dem Schloßarchiv zu Schmochtitz

Herausgegeben von Erwin Ritter

II.

Des aller durchlauchtigsten, großmächtigsten, Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusti, Königs in Pohlen, Groß Hertzogens in Lithauen, zu Reußen, in Preußen, Magovien, Samogitien, Wollhinien, Hyovien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien, Schrenicovien, Herzogens zu Sachßen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reiches Erz-Marschalls und Churfürstens, Landgraffens zu Thüringen, Marggraffens zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraffens zu Magdeburg, Befürsteten Graffens zu Henneberg, Graffens zu der Margk, Ravensberg und Barby, Herrns zum Ravenstein, zu Verwaltung dero Ober Ambts im Marggraffthumb Ober Lausitz Verordneter, und des Budißinischen Kreyses Landes-Eltester, Ich Wolff Ernst von Leubnitz auf Friedersdorff, Uhrkunde und bekenne hiermit: daß in der Churfürstl. Sächßischen Ober Ambts Stelle allhier heute acto der Wohl-Edle, Gestrenge und Veste, Herr Heinrich Ernst Moriz von Warnsdorff, Königl. Pohlnische und Churfürstl. Sächß. Cammerjunker in Person erschienen und sich auf das bey wohlgedachten Königl. und Churfürstl. Ober-Ambte und Hoff-Gerichten befindliche Protocoll bezogen auch den von denen Hoff-Gerichten erhaltenen, gewöhnlichen Adjudications[1] Schein produciret[2] und daraus referiret: Wasmaßen vor mehrermelten Ober-Amte und Hoff-Gerichten am 19. July, verwichenhin das Erb-Guth Schmochtitz mit denen darzugehörigen Gebäuden, an Wohn-Hauß, Scheunen, Ställen, Obst-Gärten, Feldern, Forwergen, Ackern, Wiesen und Wiesenwachs, Holzungen, Bergen, Viehe-Zucht, Schäffereyen, Trifften, Huttungen, Sträuchern, Püschen, Unterthanen, als Vier Hüfnern, Zwey Gärtnern u. Vier Häußlern, wie auch Thomas Garthen, samt ihren Zinsen, Theil-Schillingen, Geburths- und Loß-Brieffen, Hohen und Nieder-Gerichten, Straffen, Bußen, Mühlstädten, Teichen, Teichstätten, Fischereyen, Jagdten und allen andern Herrligkeiten und Gerechtigkeiten, als Erb und allodial[3], den Lehn-Bauer, Nahmens Hannß Schustern daselbst aber als Lehn, allermaßen solches bisherige und vorige Besizer beseßen, genuzet und gebrauchet oder mit Recht und Billigkeit nuzen und gebrauchen können und mögen, sub hasta um eine gewiße hierrauff licirte Kauff-Summa eigenthümlich wäre, adjudiciret und zugeschlagen worden, und Er hierauf nicht allein umb die Vorrichtung des Guthes zu respective Lehn und Erbe geziemender angesuchet, sondern auch die Renunciationes[4] des Debitoris[5] und Agnati[6], wegen der sonst competirenden Reluition[7] angeschaffet hätte:

Mit an mich gelangter amtsgehorsamen Bitte, daß tragender Interims[8]-OberAmts Verwesung halber — Ich besagtes von Ihm erstandenes Guth Schmochtitz und pertinentien samt den Lehns Bauer allda, in meine Hände aufnehmen und Ihm hinwiederumb zu Erb- und allodial auch resp. Lehn reichen, langen und verleihen wolte.

Wann Ich dann dies sein Anführen denen Acten und also auch sein Bitten denen Lehns Rechten und Billigkeit gemäß befunden und darneben die getreuen u. angenehmen Dienste, welche allerhöchstgedachter Ihrer Königl. Majestät Er wohl thun kann, soll und will, betrachtet;

Als habe im Nahmen u. anstatt izt allerhöchstermelter Ihrer Königl. Majestät als Marggraffens in Ober- u. Nieder-Lausitz, Meines allergnädigsten Herrns und aus Macht tragender Interims Ober-Amts-Verwesung, Ich berührtes Erb-Guth Schmochtitz und pertinentien samt dem Lehn-Bauer daselbst, in meine Hände aufgenommen und Ihm hinwiederumb zu Erb und allodial, auch resp. Lehn: gelanget, gereichet und geliehen.

Lange, reiche und verleihe Ihm auch daßselbe hiermidt, und Krafft dieses Brieffes dergestalt und also:

Daß Er, Herr Heinrich Ernst Moriz von Warnsdorff, seine Erben und Erbnehmung, solch Erb-Guth Schmochtitz mit allen und inden Ein- und Zugehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, zu rechten vollkommnen Erb und allodial, den Lehns-Bauer aber Er und seine rechte männliche Leibes- und anderer, — Inhalts des die gesamte Hand betreffenden Landes Privilegii-Lehns-Erben, zu rechten Mann-Lehen haben, halten, besitzen, genießen und gebrauchen solle und möge — Vor Jedermännigliich ungehindert.

Jedoch der hohen Landes-Obrigkeit an Lehn-Diensten, -Folgen und andern zustehenden Regalien[9], Herrlig- und Gerechtigkeiten wie auch sonst männigliches vorgehen den bewißlichen Rechten unschädlich.

Zeugen seynd hierbey gewesen der Wohl-Edle, Gestrenge und Veste Herr Rudolph Heinrich von Neitschüz auf Gaußig, Diehmen und Gohlenz, Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächß. Obersten, und Landes-Eltester Budißinischen Kreyses und der Edle und Ehren-Veste, Hannß Gottlob von Lindenau auf Prautitz, Hauptmann.

Zu Uhrkund habe Ich mein gewöhnliches Interims Ober Amts-Secret an diesen Brieff wißendlich hängen laßen, und solchen eigenhändig unterschrieben.

Der gegeben ist auf dem Churfürstl. Sächßischen Schloß zu Budißin, am Neundten Octobris Ein Tausend Siebenhundert Ein und zwanzigsten Jahres

Wolf Ernst von Leubnitz, mapp.

Auf Pergament geschrieben, nur noch wenig rote Siegelspuren vorhanden.

[1]) Gerichtliche Zuerkennung. [2]) Aufgestellt. [3]) Allodium = freies Erbgut, Lehnzinsfreiheit (al-ôd [althochdeutsch] d. h. ganz freies Erb- und Eigengut, an das Wort ist nur die lateinische Endung angehangen worden). [4]) Verzichtleistungen. [5]) Schuldner, Schuldiger. [6]) Ein Verwandter von väterlicher Seite (auch Blutsfreund, Schwertmagen). [7]) Zustehende Einlösung (eines Pfands). [8]) Zwischenzeit, inzwischen. [9]) Landesfürstliche Gerechtsame, Hoheitsrechte.

Görlitz und die mitteleuropäische Zeit

Das alte Uhren-Geschäft von Rudolf Herzog auf dem Klosterplatz in Görlitz hat im Schaufenster eine große mächtige Uhr angebracht, welche die verschiedensten Zeiten von Weltstädten angibt, die hier berechnet werden. Es gehen gewiß manche dort vorüber, ohne darauf zu achten und ohne zu wissen, welche Rolle die Stadt Görlitz — die Perle der Oberlausitz — auch in der Zeitberechnung spielt.

Die mitteleuropäische Zeit wird nach dem 15. Längengrad (Meridian) berechnet, der durch Görlitz geht, so daß in Görlitz mitteleuropäische und Ortszeit zusammenfallen. Der 15. Längengrad geht durch Görlitz in der Nähe der Ruhmeshalle.

Zeigt die Uhr in Görlitz 12 Uhr mittags, so hat z. B.:

1. Breslau	12 Uhr	8 Min.		7. Madrid	10 Uhr	45 Min.
2. Berlin	12 „	6 „		8. Rio de Janeiro	8 Uhr	7 Min.
3. Paris	11 „	9 „		9. New-York	6 „	7 „
4. London	11 „			10. Kalkutta	7 „	46 „
5. Athen	12 „	35 „		11. Sidney	9 „	46 „
6. Petersburg	1 „	2 „		12. Chicago	5 „	46 „

Heimatloser Mann

An fremden Zäunen bleib ich stehen,
ich heimatloser, müder Mann,
und niemand schaut mich liebend an,
muß freundlos meine Straße gehen.

Des Abends, wenn die Sterne leuchten,
wie traulich müssen Stuben sein!
Ich irre weiter, arm, allein,
und fühl mein Aug sich heimlich feuchten.

Wohl finden andre Glück und Wonnen
und Heimat auf dem Erdenrund;
mich floh das Glück zu jeder Stund,
das Leben welkt, kaum ists begonnen.

Theodor Schütze, Heinitz